



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 25

Nummer 4

Datum 09.03.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 7 Einladung zur 1. Sitzung der Schulverbandversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen am 26.03.2015 um 17:00 Uhr im Schulgebäude Stauffenbergstraße 51379 Leverkusen
- 8 Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Montag, den 23.03.2015 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 9 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“
- 10 Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich Nr. 100 „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



7

Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen**Einladung**zur **1. Sitzung** (18. TA) der
Schulverbandsversammlungam **26.03.2015, 17:00 Uhr**im Schulgebäude Stauffenbergstr.
51379 Leverkusen**Tagesordnung****Öffentliche Sitzung****Vorlage Nr.**

- | | |
|--|----------|
| 1. Eröffnung der Sitzung durch den Altersvorsitzenden der Schulverbandsversammlung | |
| 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 3. Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und dessen/ deren Stellvertreter/in | 1/18. TA |
| 4. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften | 2/18. TA |
| 5. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses | 3/18. TA |
| 6. Stellenplan 2015 | 4/18. TA |
| 7. Erlass der Haushaltssatzung 2015 inklusive Investitionsplan und Erläuterung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 | 5/18. TA |
| 8. Beschlussfassung über die neunte Änderung der Satzung des Zweckverbandes im Rahmen der Anforderungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements | 6/18. TA |
| 9. Kenntnisnahme der neuen Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung des Zweckverbandes | 7/18. TA |
| 10. Verschiedenes | |

ausgefertigt:

Buchhorn
der Verbandsvorsteher

Broscheid

**8****Jagdgenossenschaft Leichlingen****Öffentliche Einladung**

zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Montag, den 23.03.2015 um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüscherhof 1, 42799 Leichlingen

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaft vom 31.03.2014
4. Geschäftsbericht des Vorstandes
5. Vorlage der Jahresrechnung für das Jagdjahr vom 01.04.2014 bis 31.03.2015
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
8. Anschaffung Katasterdaten / Computerprogramm
9. Feststellung des Betrages der Jagdpachtausschüttung für das Jagdjahr vom 2015/2016
10. Feststellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr vom 01.04.2015 bis 31.03.2016
11. Wahl der Kassenprüfer und der Vertreter
12. Anpassung der Bezeichnung des Vorstandes an die Satzung
13. Erteilung einer begrenzten Bankvollmacht für den GF
14. Bericht über die Tätigkeit des RVEJ
15. Grenzänderungen der Jagdbezirke zwischen Leichlingen 3 und Witzhelden 2
16. Änderung laufender Pachtverträge (Angliederung Roderbirken, Leichlingen 3 und Witzhelden 2)
17. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leichlingen berechtigt. Sie können sich durch gesetzliche Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Leichlingen, den 02.03.2015

(gez. Helmut Joest)
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

9

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 100 „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“**

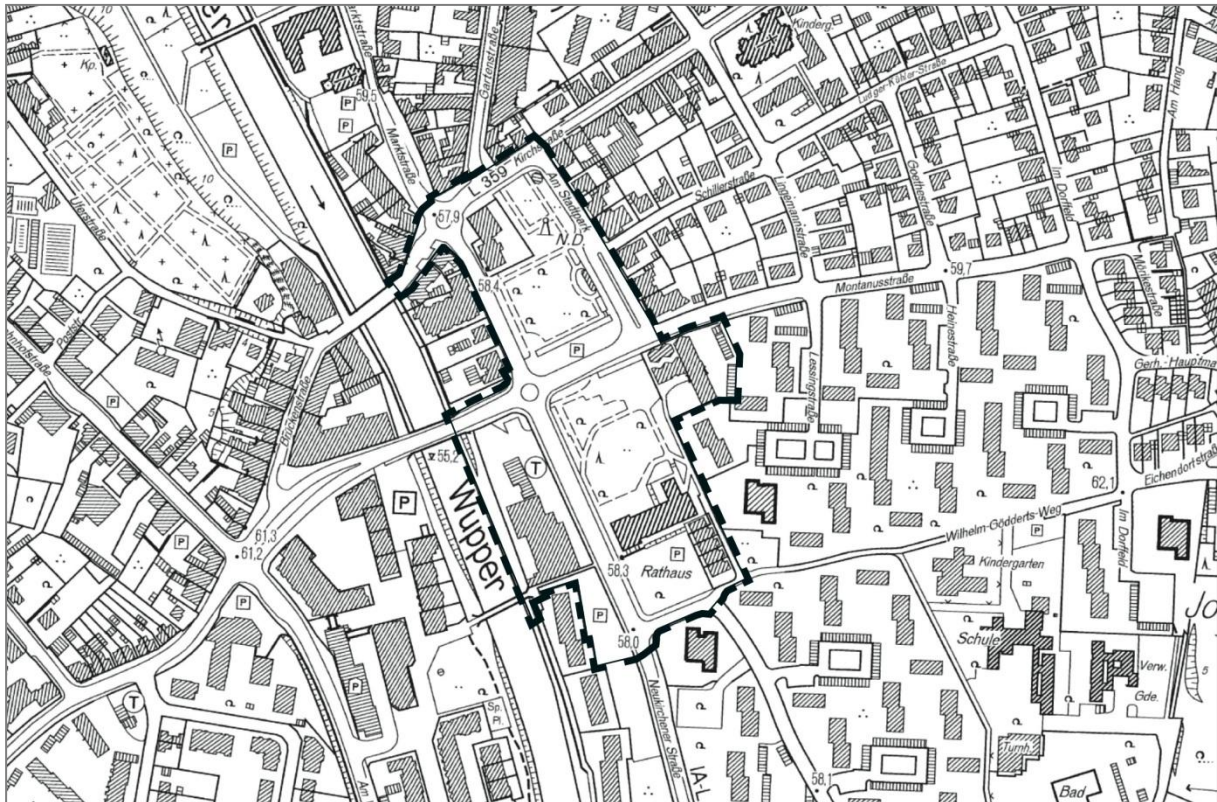
Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.



Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

Nr. 100 „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“

Das Plangebiet wird, wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt:



Maßstab: ohne

Übereinstimmungsbestätigung

Durch Unterzeichnung der Bekanntmachung bestätigt der Bürgermeister, dass folgender Wortlaut

”

1. Der Rat der Stadt Leichlingen beschließt, den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 7 „Wuppertreppe/ Stadtkern“ aufzuheben.
2. Für den Bebauungsplan mit folgendem Geltungsbereich (s. Anlage 1) wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Leichlingen und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	in Flur 79 durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 21 (Brückenstraße) und 75 (Kirchstraße),
im Osten	in Flur 79 durch die die östliche Grenze des Flurstücks 76 (Am Stadtpark) sowie in Flur 49 die östlichen Grenzen der Flurstücke [29], 148 (neuer Stadtpark), 198, 151, 152, 153, 204 und 205
im Süden	in Flur 51 durch die südliche Grenze des Flurstücks 1023 (Teilstück der Straße Am Büscherhof) in Flur 49 durch die südliche Grenze des Flurstücks 8 (Teilstück der



im Westen Neukirchener Straße) und
in Flur 51 durch die südliche Grenze des Flurstücks 1112,
in Flur 51 durch die westliche Grenze des Flurstücks 1112,
in Flur 49 durch die südliche Grenze des Flurstücks 186 und durch die
westliche Grenze des Flurstücks 215 (westliches Wupperufer) sowie durch
die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 216 und in Flur 79 durch
die westlichen Grenzen der Flurstücke 79 und 21.

3. Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
4. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 100 „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“.
5. Für den Bebauungsplanbereich des Bebauungsplans Nr. 100 wird nach den § 16 (1) BauGB die Satzung über eine Veränderungssperre „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“ beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veränderungssperre gem. § 16 (2) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 100 „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“ vom 28.11.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 GO bei dem Erlass dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, 09.03.2015

Der Bürgermeister

i. V. gez. Ingolf Bergerhoff
Fachbereichsleiter



Für den Bebauungsplanbereich „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“ wird aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“ hat der Rat der Stadt Leichlingen am 26.02.2015 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 100 „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“ gefasst.

§ 2

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“ wird eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Quartier Rathausumfeld/ Wupperufer“.

Die Veränderungssperre ist auf folgenden Bereich begrenzt:

- Im Norden in Flur 79 durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 21 (Brückenstraße) und 75 (Kirchstraße),
- im Osten in Flur 79 durch die östliche Grenze des Flurstücks 76 (Am Stadtpark) sowie in Flur 49 die östlichen Grenzen der Flurstücke 29, 148 (neuer Stadtpark), 198, 151, 152, 153, 204 und 205
- im Süden in Flur 51 durch die südliche Grenze des Flurstücks 1023 (Teilstück der Straße Am Büscherhof)
in Flur 49 durch die südliche Grenze des Flurstücks 8 (Teilstück der Neukirchener Straße) und
in Flur 51 durch die südliche Grenze des Flurstücks 1112,
- im Westen in Flur 51 durch die westliche Grenze des Flurstücks 1112,
in Flur 49 durch die südliche Grenze des Flurstücks 186 und durch die westliche Grenze des Flurstücks 215 (westliches Wupperufer) sowie durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 216 und in Flur 79 durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 79 und 21.

§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
3. im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird zu jedermanns Einsicht vom Tag der Bekanntmachung, während der Sprechzeiten im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Leichlingen, den 09.03.2015

Der Bürgermeister

i.V. gez. Ingolf Bergerhoff
Fachbereichsleiter